

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0138/15	04.06.2015
zum/zur		
F0074/15 SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Sensibilisierung für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	16.06.2015	

Grundsätzlich schließt der Magdeburger Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der LH MD Menschen mit Wahrnehmungsstörungen nicht aus.

Auch im Jahresbericht des Behindertenbeauftragten sind die Belange aller Menschen mit Behinderungen dargestellt, einschließlich der Schüler in den verschiedenen Schulen/Schulformen.

- 1. Welche Möglichkeiten sehen das Jugendamt und das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Erzieherinnen in den Kitas und die Lehrer aller Schulformen in Magdeburg für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen zu sensibilisieren, um besser auf die individuelle Situation dieser Kinder eingehen zu können?**

Für das Jugendamt bestehen Möglichkeiten insbesondere hinsichtlich der Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt zu Bedarfen an Fortbildungsthemen für Erzieherinnen, welche durch die LH Magdeburg benannt werden können, sowie die Aufnahme des Themenfeldes in bereits vorhandene Gremien, wie AG Kita der freien Träger etc., um hier eine Befassung der Vertreter der Träger zu initiieren.

Das Jugendamt ist auch jederzeit bemüht, Angebote zu Fachaustauschthemen und Fortbildungsveranstaltungen an Träger zu vermitteln bzw. weiterzugeben.

In der Verordnung über die Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08.08.2013 sind die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte abschließend aufgelistet. Dazu gehört

- Lernen
- Sprache
- Geistige Entwicklung
- Emotionale-soziale Entwicklung
- Körperlich-motorische Entwicklung,
- Hören
- Sehen
- Autismus und
- langfristige Erkrankung.

Wahrnehmungsstörungen werden hier nicht separat erwähnt, aber in § 2 Abs. 3 der o.g. VO ist dazu geregelt:

„Es ist Aufgabe aller Lehrkräfte, Schüler mit ungünstigen Lernausgangslagen, entwicklungs- oder krankheitsbedingten Lernrisiken im Unterricht individuell so zu fördern, dass sonderpädagogischer Bildungs- und Unterstützungsbedarf nicht entsteht.“

Da es sich hier nicht um eine Aufgabe des Schulträgers, sondern der Schulbehörde handelt, ist im Landesschulamt angefragt worden, ob und wie der Umgang mit Wahrnehmungsstörungen in den Magdeburger Schulen erfolgt. Es wurde mitgeteilt, dass der Begriff „Kinder mit Wahrnehmungsstörungen“ ein sehr breit gefächertes und komplexer Begriff ist, der schulrechtlich nicht definiert ist. Diese Schülerinnen und Schüler können zum Teil mit Lernschwierigkeiten in der Grundschule bzw. mit Lernstörungen im Sekundarschulbereich I auffällig werden oder es wird sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf festgestellt.

Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf erhalten durch individuell angemessene Förderung im Unterricht eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende Bildung, Erziehung und Unterstützung. Durch individuelle Hilfen soll ein möglichst hohes Maß an schulischer Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung erreicht werden.

Es ist Aufgabe aller Lehrkräfte, eine alters- und entwicklungsgerechte Förderung sicher zu stellen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, Lernstörungen, sonderpädagogischem Förderbedarf, Behinderungen oder festgestellten Beeinträchtigungen, die zielgleich unterrichtet werden, sind die Rahmenbedingungen für Leistungsfeststellungen im Unterricht oder bei Leistungsnachweisen so zu gestalten, dass sie ihre Leistungsmöglichkeiten nachweisen können. Die Formen des anzuwendenden Nachteilsausgleichs sind individuell nach dem jeweiligen Einzelfall zu bestimmen.

Häufig genutzte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind:

- veränderte Formen des Leistungsnachweises (z. B. Sprechen auf Band, Einzelsituation),
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. veränderte Gliederung, Lesepeil, größere Schrift, veränderte Arbeitsblätter),
- Einräumen von mehr Bearbeitungszeit,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. audio-visuelle Hilfen und Computer),
- differenzierte Aufgabenstellungen, in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten.

Auch Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind zulässig. Dazu zählen:

- verbale Bewertungen,
- Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Einschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt,
- oder die Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere, den dokumentierten Lernschwierigkeiten besser gerecht werdende Formen der Leistungsbewertung (z.B. die stärkere Berücksichtigung mündlicher Leistungen).

**2. Welche zusätzliche Informationsarbeit kann in diesem Zusammenhang geleistet werden, z.B. in Form von Handreichungen, Aufnahme in den Schulwegweiser o.ä.?**

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen ist dazu eine Abstimmung in der AG Kita sinnvoll und sollte für eine Sammlung von Vorschlägen weiterer Informationsmöglichkeiten genutzt werden. Vorstellbar ist weiterhin, gemeinsam Darstellungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen durch Konzeptionen und andere Infopapiere für Eltern, wie z.B. auch die Kurzdarstellung im Internet und in der Kitasoftware, mit den Kitaträgern zu erarbeiten.

Für die Schülerinnen und Schüler ist es Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen, die Eltern über den Lernstand ihres Kindes und Möglichkeiten der Förderung zu informieren.

Prof. Dr. Puhle